

ZBB 2002, 224

BGB §§ 516, 518; ScheckG Art. 28, 40, 58

Schenkweise Zuwendung eines Schecks erst bei tatsächlicher Einlösung durch die bezogene Bank

OLG Hamm, Urt. v. 20.09.2001 – 10 U 27/01 (rechtskräftig), BKR 2002, 333

Leitsatz:

Durch bloße Übergabe eines Schecks wird dem Schecknehmer noch kein eigener Anspruch auf Auszahlung der Schecksumme verschafft. Dies gilt auch dann, wenn ein Scheck mit der Maßgabe übergeben wird, ihn erst nach dem Tode des Ausstellers einzulösen.